

Förderverein Römergrab Weiden

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Römergrab Weiden“. Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln einzutragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein unterstützt und fördert die Gestaltung, die Unterhaltung, die Pflege, den Betrieb, die Präsentation und die Vermittlung der römischen Grabkammer und des zugehörigen denkmalgeschützten Wärterhauses in Köln-Weiden. Dies geschieht insbesondere durch:
 - a. Einwerbung und Verwaltung von Förder- und Sponsorengeldern
 - b. Finanzielle Zuwendungen zur Realisierung bzw. Optimierung von Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks
 - c. Öffentlichkeitsarbeit in Form von Vorträgen, Führungen, Exkursionen und weiteren einschlägigen Veranstaltungen
 - d. Objekt bezogene Forschungen und deren Veröffentlichung
 - e. Kooperationen mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Vereinen vergleichbarer Zielsetzung in der Region
2. Bei der Erfüllung des Vereinszwecks stimmt sich der Verein eng mit der Bezirksregierung Köln (Dezernat 35) und dem Römisch-Germanischen Museum Köln ab.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO Abs. 2 Nr. 1, 5, 6, und zwar die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, sowie Denkmalschutz und Denkmalpflege). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es kann gegen Nachweis ein Ersatz von Aufwendungen gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern; sie können natürliche oder juristische Personen sein.
2. Der Eintritt in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
4. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich und zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Sie muss spätestens am 30. September beim Vorstand eingegangen sein.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn es mit seinem Mitgliedsbeitrag für zwei Jahre im Rückstand ist. Das Mitglied kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
6. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind bis zum Ende des 1. Quartals eines Jahres zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Mitgliederversammlung muss umgehend einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Frist zur Einberufung der Mitgliederversammlung beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl des Vorstandes
 - Abwahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- Behandlung von Widersprüchen bei Vereinsausschluss
- Dringlichkeitsanträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei der Errechnung der Stimmenmehrheit zählen Stimmenthaltungen nicht mit.

5. Bei Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Änderungsvorschläge müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zugeleitet werden.

6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- zwei Beisitzern

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt stets bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder eine Nachbesetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen. Dann hat einen Nachwahl gem. § 5 Abs. 2 zu erfolgen.

3. Dem Vorstand obliegen vor allem folgende Aufgaben:

- Führung der Vereinsgeschäfte
- Verwaltung und Einsatz der Vereinsmittel im Rahmen der Satzung
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresberichts/der Jahresrechnung und Berichterstattung in der Mitgliederversammlung
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von dem Protokollführer zu unterschreiben.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und die Kassenführung des Vorstandes jährlich einmal für das abgelaufene Geschäftsjahr und berichten über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Satzungszwecks fällt sein Vermögen an die Archäologische Gesellschaft Köln e. V., die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne ihres Satzungszwecks zu verwenden hat.

§ 10 Vollmacht, Inkrafttreten

v

1. Der Vorstand ist ermächtigt, diese Satzung zu ändern, um etwaigen Beanstandungen des Registergerichtes und / oder des Finanzamtes abzuhelpfen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Errichtet in Köln am 2. März 2017